



Leitfaden für die Bewertung von LIFE+ Projektvorschlägen 2010

Mit dem vorliegenden Dokument sollen gegenüber der Öffentlichkeit die Kriterien und Verfahren dargelegt werden, die bei der Bewertung von LIFE+ Projektvorschlägen Anwendung finden, welche für die Runde 2010 eingereicht wurden.

Diese Übersetzung dient Informationszwecken. Bei etwaigen Widersprüchen ist die englische Fassung maßgeblich.

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES.....	3
2.	PHASE DER PRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE KRITERIEN FÜR ZULÄSSIGKEIT, AUSSCHLUSS UND FÖRDERFÄHIGKEIT	5
3.	AUSWAHLPHASE	9
4.	VERGABEPHASE	15
5.	ERSTELLUNG DER UMFASSENDEN LISTE UND DER RESERVELISTE VON PROJEKTVORSCHLÄGEN, DIE FÜR DIE ÜBERARBEITUNGSPHASE ZUGELASSEN WERDEN.....	21
6.	ÜBERARBEITUNGSPHASE	24
7.	ERSTELLUNG DER ENDGÜLTIGEN LISTE DER ENGEREN WAHL UND DER RESERVELISTE VON PROJEKTVORSCHLÄGEN ZUR VORLAGE BEIM LIFE+- AUSSCHUSS	25
8.	SITZUNG DES LIFE+-AUSSCHUSSES	26
9.	FORMULARE ZUR DETAILLIERTEN BEWERTUNG	27
	ANHANG: TABELLE DER NATIONALEN ZUTEILUNGEN	39

1. Allgemeines

Der Auswahl-/Bewertungs-/Überarbeitungsprozess wird von der Europäischen Kommission mit Unterstützung eines Unternehmens/Konsortiums unabhängiger Gutachter, nachstehend „Vertragsnehmer“ genannt, durchgeführt. Die Kommission ist jedoch während des Prozesses nach wie vor für die Ablehnung von Projektvorschlägen, die Vergabe der endgültigen Punktestände und die Erstellung der abschließenden Liste von Projektvorschlägen zuständig, die kofinanziert werden sollen.

Alle der Kommission vor Ablauf der Abgabefrist (**4. Oktober 2010, 17.00 Uhr**) über die zuständigen nationalen Behörden zugegangenen Projektvorschläge werden in der Datenbank ESAP (*Evaluation and Selection Award Procedure*) erfasst. Danach eingehende Informationen oder Unterlagen werden nicht berücksichtigt, falls die Kommission einen Antragsteller hierzu nicht ausdrücklich aufgefordert hat.

Nach Abschluss der Erfassung der Projektvorschläge in ESAP erhalten die Gutachter Zugang zu ESAP und können ihre Anmerkungen und Punktbewertungen eingeben.

Grundlegende Auswahl- und Bewertungsprinzipien

Alle Gutachter, sowohl von der Kommission als auch beim Vertragsnehmer, müssen ihrer Einschätzung der Projektvorschläge die Bestimmungen des vorliegenden Bewertungsleitfadens anhand der für jedes Kriterium festgelegten Fragen zu Grunde legen.

Im Rahmen der durch die thematischen und nationalen Zuteilungsregeln der LIFE+-Verordnung zulässigen Grenzen ist während der im Rahmen des Bewertungsprozesses zu absolvierenden Phasen der Prüfung im Hinblick auf die Kriterien für Zulässigkeit, Ausschluss und Förderfähigkeit sowie während der Auswahl- und der Vergabephase der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Projektvorschläge strikt anzuwenden. Die Bewertungen und Punkte für jeden Projektvorschlag müssen so objektiv und gerecht wie möglich vergeben werden. Jede Entscheidung (im Hinblick auf die Kriterien für Zulässigkeit, Ausschluss und Förderfähigkeit sowie auf die Auswahlkriterien) und alle vergebenen Punkte (bei den Vergabekriterien) sind in ESAP anhand sachlich fundierter Bemerkungen eindeutig zu begründen.

Alle Ausführungen in ESAP werden in englischer Sprache gemacht. Dabei haben die Gutachter sicherzustellen, dass ihre Ausführungen knapp, vollständig und verständlich sind. So müssen sämtliche Ausführungen ohne weiteren Erläuterungsbedarf verständlich sein und sich stets direkt auf den Projektvorschlag und das angewandte Kriterium beziehen. Zu vermeiden sind vage, nicht eindeutige Einschätzungen. Die Ausführungen müssen ausreichend präzise sein, damit die Kommission den Antragstellern während der Überarbeitungsphase präzise Fragen stellen kann. Bei jedem Auswahlkriterium sind unter den Überschriften „Dafür“ und „Dagegen“ sachlich fundierte Erläuterungen vorzusehen, mit denen die vorgeschlagene Punktzahl begründet wird.

Die Gutachter müssen in ESAP detaillierte, eindeutige und realistische Anregungen für mögliche Änderungen und Verbesserungen des

Projektvorschlags eingeben. Gelangt ein Projekt im Rahmen der Vorauswahl auf die umfassende Liste, kommt diesen Anregungen für die nachfolgende Überarbeitungsphase eine wesentliche Bedeutung zu.

Bei Vergabekriterien, die durch den Vertragsnehmer bewertet werden, erfolgt stets eine unabhängige Beurteilung durch mindestens zwei Gutachter. Alle Gutachter haben zu jedem Projektvorschlag, der ihnen zugewiesen wird, in ESAP einen Beurteilungsbericht einzustellen. Auf der Basis dieser Berichte stellt der Vertragsnehmer zu jedem zur Beurteilung eingereichten Projektvorschlag eine Beurteilung in Form einer Synthese bereit. Falls bei einem bestimmten Vergabekriterium die beiden Einzelbeurteilungen durch die Gutachter erheblich voneinander abweichen, führt der Vertragsnehmer eine dritte Beurteilung des Projektvorschlags durch und erarbeitet zu diesem speziellen Kriterium einen neuen Synthesebericht.

2. Phase der Prüfung im Hinblick auf die Kriterien für Zulässigkeit, Ausschluss und Förderfähigkeit

Alle für die Auswahlrunde 2010 von LIFE+ eingereichten Projektvorschläge werden auf Einhaltung der nachstehenden Kriterien für Zulässigkeit und Ausschluss geprüft (detaillierte Fragenliste siehe Abschnitt 9 des vorliegenden Leitfadens):

- 1) Der Projektvorschlag wurde bei der Europäischen Kommission über die zuständige nationale Behörde eingereicht und ist bei den Dienststellen der Kommission vor Ablauf der Abgabefrist (**4. Oktober 2010, 17.00 Uhr**) eingegangen.
- 2) Der Projektvorschlag wurde der Europäischen Kommission auf einer CD-ROM oder DVD in einem elektronischen Format zugesandt. Der Projektvorschlag selbst muss in Form von **zwei** reinen Schwarz-Weiß-PDF-Dokumenten und **einer** Excel-Datei eingereicht werden, einschließlich aller technischen Formulare und Finanzformulare (wobei allerdings bei Karten im Formular B2b für Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Natur und biologische Vielfalt auch Farbe zulässig ist). Die drei Unterlagen sollten wie folgt gestaltet sein:

(1) Ein **erstes PDF-Dokument**, das die Formulare A1 bis A7 (zuzüglich A8 für Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Natur und biologische Vielfalt sowie für Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Information und Kommunikation, die auf die Waldbrandverhütung abzielen) enthält. Diese Formulare sind zu scannen und als eine einzige PDF-Datei der originalen, ausgedruckten und (soweit zutreffend) unterzeichneten A4-Papierformulare einzureichen. Der Antragsteller gewährleistet, dass die PDF-Datei gut lesbar ist (maximale Auflösung 300 dpi; höhere Auflösungen sind beim Scannen zu vermeiden, um die Dateigröße im Rahmen zu halten).

(2) Ein **zweites PDF-Dokument**, das alle sonstigen technischen Formulare (d. h. die Formulare B und C) enthält. Diese Formulare sind als ein einziges PDF-Dokument einzureichen, das direkt aus der elektronischen Datei der Antragsformulare zu erzeugen ist (d. h. nicht gescannt, sondern konvertiert), um eine möglichst geringe Dateigröße und eine möglichst hohe Qualität zu erzielen.

(3) Eine **Excel-Datei**, die die ausgefüllten Finanzantragsformulare enthält.

Die Projektvorschläge müssen auf einem Schwarz-Weiß-Drucker ausgedruckt werden können und das Format A4 aufweisen. Zum Anhang des Projektvorschlags gehörende Karten können in Form von separaten PDF-Dokumenten eingereicht werden, die direkt aus ihrem jeweiligen Originalformat gespeichert worden sind. Diese Kartendateien im Anhang können in den Formaten A4 oder A3 eingereicht werden und dürfen Farben enthalten.

- 3) Für die Erstellung des Projektvorschlags wurden die jeweiligen Standard-Antragsformulare für LIFE+ 2010 (herunterzuladen von der Website der Kommission) verwendet. Je nach Zielsetzung des Projektvorschlags wurden als Antragsformulare die Formulare für LIFE+ Natur und

biologische Vielfalt, LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis oder LIFE+ Information und Kommunikation verwendet.

- 4) Alle relevanten Antragsformulare liegen vor.
- 5) Mit Ausnahme von Datumsangaben und Unterschriften sind in den Antragsformularen keine handschriftlichen Angaben enthalten.
- 6) Die eingescannten Antragsformulare A3, A4 (nur bei einem oder mehreren mitwirkenden Begünstigten) und A6 (nur bei einem oder mehreren Kofinanzierern) weisen auf dem PDF-Dokument mit Datum versehene Unterschriften auf, wobei der Status und der vollständige Name des Unterzeichners eindeutig erkennbar sein müssen. Lautet der Status der Zusage des mitwirkenden Begünstigten bzw. des Kofinanzierers „Not fully confirmed“ / „Nicht voll bestätigt“, wird der aktuelle Status der Zusage auf den Erklärungen erläutert. Darüber hinaus liegt bei Projektvorschlägen im Rahmen von *LIFE+ Natur und biologische Vielfalt* ein vollständiges Formular A8 mit einer mit Datum versehenen Unterschrift der zuständigen Naturschutzbehörde aus dem Mitgliedstaat vor, in welchem der Projektvorschlag eingereicht wird (bzw. aus allen teilnehmenden Mitgliedstaaten im Falle von multinationalen Projektvorschlägen); und bei Projektvorschlägen im Rahmen von *LIFE+ Information und Kommunikation*, die auf die Waldbrandverhütung abzielen, liegt ein vollständiges Formular A8 mit einer mit Datum versehenen Unterschrift der für die Waldbrandverhütung zuständigen zentralen Behörde aus dem Mitgliedstaat vor, in welchem der Projektvorschlag eingereicht wird. Sämtliche der oben genannten unterzeichneten Erklärungen werden als sehr wichtig eingestuft. Ihr Fehlen oder nicht eindeutige Angaben zum finanziellen Beitrag (Formulare A3, A4 und A6) können zum Ausschluss des Projektvorschlags von der gesamten weiteren Bewertung führen. Mit Unterzeichnung der Formulare A3 und A4 wird zudem bestätigt, dass auf die Begünstigten keiner der in den Artikeln 93 Absatz 1 und 94 der EU-Haushaltsordnung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002) genannten Fälle zutrifft.¹
- 7) Formular B1 - Summary description of the project („Zusammenfassende Beschreibung des Projekts“) wurde auf Englisch ausgefüllt. Die anderen Antragsformulare dürfen jedoch in jeder anderen EU-Amtssprache mit Ausnahme von Maltesisch oder Irisch ausgefüllt sein.
- 8) Sämtliche Begünstigten sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der EU registriert.
- 9) Die drei folgenden obligatorischen Finanzanhänge werden für koordinierende Begünstigte bereitgestellt, bei denen es sich um **private gewerbliche Einrichtungen oder private nicht-gewerbliche Einrichtungen** handelt:
 - Der „Vereinfachte Jahresabschluss“ („LIFE+ Simplified Financial Statement“), der als separate Excel-Datei mit dem LIFE+-Antragspaket bereitgestellt wird. Die Finanztabelle in dieser Aufstellung ist auszufüllen und dem Projektvorschlag als Excel-Datei beizufügen.
 - Die jüngste Bilanz sowie die jüngste Gewinn- und Verlustrechnung. Dieses Dokument muss dem LIFE+-Projektvorschlag als gescannte, im Format A4 ausdrückbare PDF-Datei beigefügt werden. Sofern der

¹ ABI. L 248 vom 16.10.2002

koordinierende Begünstigte noch keine Jahresbilanz und noch keine Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen kann, weil die Einrichtung erst kürzlich gegründet worden ist, muss ein Managementplan (der mindestens 12 Monate in die Zukunft reicht) vorgelegt werden, dessen Finanzdaten gemäß den durch die nationale Gesetzgebung vorgeschriebenen Normen ermittelt wurden.

- Sofern der EU-Beitrag einen Betrag von 300 000 EUR überschreitet, muss der jüngsten Bilanz sowie der jüngsten Gewinn- und Verlustrechnung entweder ein Bericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers beigefügt werden, in dem bestätigt wird, dass diese Aufstellungen ein wahrheitsgemäßes und ausgewogenes Bild der finanziellen Situation des koordinierenden Begünstigten vermitteln, oder aber es muss ein Testat von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer beigefügt werden, dass die Bücher ein zutreffendes und ausgewogenes Bild der finanziellen Situation des koordinierenden Begünstigten vermitteln. Dieses Dokument muss dem LIFE+-Projektvorschlag als gescannte, im Format A4 ausdrückbare PDF-Datei beigefügt werden. Im Falle einer kürzlich gegründeten Einrichtung beruht das beigefügte Testat des Wirtschaftsprüfers auf dem Managementplan, in dem die Finanzdaten gemäß den einschlägigen nationalen Bestimmungen ermittelt und dargelegt werden.

Die vorstehenden Anhänge sind der Kommission in jedem Fall vorzulegen, unabhängig davon, ob sie nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats des koordinierenden Begünstigten für die betreffende Art der Einrichtung vorgeschrieben sind oder nicht.

10) Der folgende obligatorische Finanzanhang wird für koordinierende Begünstigte bereitgestellt, bei denen es sich um **öffentliche Stellen** handelt:

- Die vollständig ausgefüllte sowie mit Datum und Unterschrift versehene „Selbsteinstufung als öffentliche Stelle“ („Public body declaration“), in der erklärt wird, dass der koordinierende Begünstigte eine öffentliche Stelle ist.

Alle LIFE+-Projektvorschläge, welche die oben dargelegten Kriterien für Zulässigkeit und Ausschluss nicht vollständig erfüllen, werden für *unzulässig* erklärt und von allen weiteren Bewertungsschritten ausgeschlossen, sofern auf sie nicht mindestens eine der folgenden Situationen zutrifft:

1. Es fehlt nicht mehr als eines der relevanten Antragsformulare (Zulässigkeitsfrage Nr. 4).
2. Eine oder mehrere der obligatorischen Unterschriften / Datumsangaben bei den Unterschriften fehlen (Zulässigkeitsfragen Nr. 6 und 10 (falls relevant)).
3. Einer oder mehrere der obligatorischen Finanzanhänge fehlen (Zulässigkeitsfrage Nr. 8).

Bei allen LIFE+-Vorschlägen, für die eine oder mehrere der oben genannten drei Situationen zutreffen, die ansonsten jedoch vollständig sind, übermittelt die

Kommission dem koordinierenden Begünstigten eine E-Mail mit Angabe der fehlenden bzw. unvollständigen Antragsformulare oder Finanzanhänge.

Die vom Antragsteller auf Formular A2 als E-Mail-Adresse des Ansprechpartners angegebene E-Mail-Adresse wird für die genannte und für sämtliche späteren Mitteilungen an den Antragsteller verwendet, so dass es sich um ein E-Mail-Konto handeln sollte, das gültig und aktiv ist sowie täglich auf Posteingang überprüft wird).

Diese E-Mail wird in Kopie auch der jeweiligen nationalen LIFE+-Kontaktstelle zugesandt, die im LIFE+-Leitfaden für Antragsteller genannt ist. Für die Antwort und die Nachreichung der fehlenden/unvollständigen Dokumente/Formulare per E-Mail hat der koordinierende Begünstigte **5 Werktage** Zeit.

Die Kommission verwendet den gleichen Zeitraum, um die unter Punkt 9 oben dargelegten obligatorischen Finanzanhänge anzufordern, falls sie Zweifel hinsichtlich des Status einer öffentlichen Stelle hegt.

Projektvorschläge, bei denen nicht alle verlangten fehlenden/unvollständigen Dokumente/Formulare bis zu dem in dieser E-Mail angegebenen Termin nachgereicht wurden, werden für *unzulässig* erklärt und von allen weiteren Bewertungsschritten ausgeschlossen.

Die Projektvorschläge werden auch auf die Einhaltung des folgenden Kriteriums der Förderfähigkeit geprüft (detaillierte Fragenliste siehe Abschnitt 9 des vorliegenden Leitfadens):

- Die Projekte müssen unter den Anwendungsbereich eines der drei Aktionsbereiche des LIFE+-Programms fallen (Natur und biologische Vielfalt, Umweltpolitik und Verwaltungspraxis, Information und Kommunikation).

Zum Ablauf der Phase der Prüfung im Hinblick auf die Kriterien für Zulässigkeit, Ausschluss und Förderfähigkeit werden die Antragsteller mit unzulässigen oder nicht förderfähigen Projektvorschlägen per Einschreiben von der Entscheidung unterrichtet, ihren Projektvorschlag vom weiteren Verfahren auszuschließen. Dieses Schreiben wird in Kopie auch der jeweiligen nationalen LIFE+-Kontaktstelle zugesandt, die im LIFE+-Leitfaden für Antragsteller genannt ist.

Antragsteller mit zulässigen und förderfähigen Projektvorschlägen werden in dieser Phase nicht unterrichtet.

3. Auswahlphase

Alle Projektvorschläge, die bis zum Ablauf der Phase der Prüfung im Hinblick auf die Kriterien für Zulässigkeit, Ausschluss und Förderfähigkeit nicht abgelehnt wurden, werden auf Einhaltung der nachstehenden technischen und finanziellen Auswahlkriterien geprüft. Vorschläge, die einem oder mehreren der nachstehend aufgeführten technischen/finanziellen Auswahlkriterien nicht entsprechen, werden für nicht ausgewählt erklärt und von allen weiteren Bewertungsschritten ausgeschlossen.

A. Technische Auswahlkriterien

1) Technische Zuverlässigkeit der Projektteilnehmer

Ein Projektvorschlag kann auf der Basis dieses Kriteriums nur dann zurückgewiesen werden, wenn ernste konkrete Anhaltspunkte vorliegen, wonach sich einer der Begünstigten bei früheren LIFE- oder sonstigen EU finanzierten Projekten als unzuverlässig erwiesen hat und nicht erkennen lässt, dass zur Vermeidung ähnlicher Probleme in der Zukunft die notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, oder wenn ernste Anhaltspunkte vorliegen, dass die Begünstigten nicht über die technische Kompetenz zur Durchführung des Projekts verfügen.

2) Geltungsbereich des LIFE+-Projektvorschlags

Ein Projektvorschlag wird in dieser Phase dann abgelehnt, wenn er eindeutig außerhalb des Geltungsbereichs der LIFE+-Finanzierung gemäß Festlegung in den Artikeln 1 und 4 der LIFE+-Verordnung liegt.

3) Spezifische Fragen zu jedem der LIFE+-Programmbereiche

Ein Projektvorschlag wird in dieser Phase dann abgelehnt, wenn er nicht allen relevanten Kriterien entspricht, die für seinen speziellen Programmbereich gelten:

1a) Kriterien, die für alle Projektvorschläge *im Rahmen von LIFE+ Natur und biologische Vielfalt* gelten:

1. Der Anteil am Budget des Projektvorschlags, der für konkrete Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen ist, beläuft sich auf mindestens **25 %**. (Der Begriff „konkrete Erhaltungsmaßnahme“ ist definiert als jede Maßnahme, welche zur Erreichung von vorübergehenden oder dauerhaften Verbesserungen des Erhaltungszustands der Arten, Lebensraumtypen bzw. Ökosysteme erforderlich sind, auf die der Projektvorschlag abzielt.)²

² Von dieser Regelung sind jedoch mehrere Arten von Projekten ausgenommen:

- LIFE+ Natur Projekte für vorbereitende Bestandaufnahmen und für die Planung von marinen Natura 2000-Gebieten
- LIFE+ Natur Projekte für die Überwachung des Erhaltungszustands natürlicher Lebensräume und Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie (im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)
- LIFE+ Nature Projekte für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 8 (1) und 8 (2) der Habitat-Richtlinie

1b) Kriterien, die ausschließlich für *LIFE+ Natur* Projektvorschläge gelten:

1. die vorgeschlagenen Maßnahmen bezwecken die Umsetzung der Ziele der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie der EU und betreffen konkrete Maßnahmen zur Erhaltung von Arten und/oder natürlichen Lebensräumen, die unter die betreffenden Anhänge der Habitat-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie fallen
2. bei gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen liegt in Form eines angemessenen Erhaltungszustands ein ausreichender Anhaltspunkt für die langfristige Nachhaltigkeit der Investitionen vor³
3. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind Demonstrationsmaßnahmen oder Maßnahmen vorbildlicher Praxis („Best-practice-Maßnahmen“).
4. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten stattfinden, auf dem die Vogelschutzrichtlinie und die Habitat-Richtlinie gelten (d. h. das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der französischen Überseedepartements).

-
- Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt, die auf die Entwicklung von Indikatoren zum Monitoring der biologischen Vielfalt abzielen
 - Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt für vorbereitende Inventare und die Planung zur Ausweisung von Gebieten in den äußersten Randregionen der EU (z. B. den französischen Überseedepartements).
 - Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt, welche allein auf die Vorbereitung von Aktionsplänen auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene abzielen und Arten betreffen, die nicht im Anhang der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, in den Europäischen Roten Listen (http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/redlist/index_en.htm) oder in den Roten Listen der IUCN (für Arten, die nicht von den Europäischen Roten Listen betroffen sind) jedoch mit einer Erhaltungsstatus als "gefährdet / endangered" oder noch schlechter aufgeführt sind, sind förderbar, falls solche Aktionspläne für die Definition weiterer (konkreter) Maßnahmen notwendig sind.
 - Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt welche auf Meeresgebiet mit der Absicht abzielen, deren guten Umweltzustand zu garantieren.

³ Bei LIFE+ Natur Projekten sind etwaige Investitionen für Landerwerb, langfristige Pacht, Landmanagement und/oder Renaturierung normalerweise auf Land beschränkt, das innerhalb des bestehenden Netzes von Natura-2000-Gebieten liegt. Dieses Kriterium wird in allen Fällen strikt angewandt, in denen die betreffenden Gebiete die Voraussetzungen für eine Ausweisung gemäß Natura 2000 erfüllen. Es kann allerdings folgende Ausnahme zugelassen werden:

- Investitionen außerhalb bestehender *Natura-2000-Gebiete* können als förderfähig eingestuft werden, wenn eine Zusage der zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt wird, die Schutzgebiete noch vor dem Ende des Projekts auszuweisen. Diese Zusage ist auf Formular A8 zu erbringen, und zwar spätestens bis Ende der Überarbeitungsphase. Soweit derartige Zusagen erforderlich sind, muss die genannte Behörde aktiver Teilnehmer des Projekts sein (entweder als koordinierender Begünstigter oder als mitwirkender Begünstigter).
- Sofern die Schaffung von Korridoren oder „Trittsteinen“ zwischen bestehenden Natura-2000-Gebieten vorgesehen ist, können ausnahmsweise auch Investitionen als förderfähig eingestuft werden, bei denen keine Natura-2000-Ausweisung erfolgen wird. In derartigen Fällen muss belegt werden, dass die vorgesehenen Investitionen (a) zu einer „Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Netze“ und (b) zur „Erhaltung oder Wiederherstellung der Unversehrtheit eines Natura-2000-Gebiets“ beitragen. Es muss auch eine Gewähr für die Nachhaltigkeit dieser Investitionen gegeben werden, und zwar in Form einer Zusage, diesen Gebieten noch vor dem Ende des Projekts den höchstmöglichen Schutzstatus auf nationaler/regionaler Ebene zu verleihen. Bitte beachten Sie auch, dass derartige Maßnahmen nur dort akzeptiert werden, wo das nationale Netz von Natura-2000-Gebieten als ausreichend für die Arten/Lebensräume befunden wird, auf die das Projekt abzielt.

1c) Kriterien, die ausschließlich für Projektvorschläge im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* gelten:

1. Die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich auf die Ziele der Mitteilung der Kommission KOM(2006) 216 endgültig „Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus“.
2. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind Innovations- oder Demonstrationsmaßnahmen.
3. Die vorgeschlagenen Maßnahmen finden auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats statt.

2) Kriterien, die für alle Projektvorschläge im Rahmen von *LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis* gelten:

1. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind Innovations- oder Demonstrationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem der „prioritären Maßnahmenbereiche“, wie im Dokument „LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis, Leitfaden für Antragsteller 2008“ niedergelegt; oder es handelt sich um einen Projektvorschlag zur Waldüberwachung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der LIFE+-Verordnung.
2. Die vorgeschlagenen Maßnahmen finden auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats statt.

3) Kriterien, die für alle Projektvorschläge im Rahmen von *LIFE+ Information und Kommunikation* gelten:

1. Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich um Sensibilisierungskampagnen zu Fragen des Umwelt- und Naturschutzes bzw. der Erhaltung der biologischen Vielfalt, die für umweltpolitische Beschlüsse der EU hilfreich sind und/oder EU-Bürger informieren, oder es handelt sich um Sensibilisierungskampagnen zur Verhütung von Waldbränden und/oder Schulungsmaßnahmen für am Waldbrandschutz beteiligte Personen.
2. Die Projektpartnerschaft (koordinierender Begünstigter und mitwirkende Begünstigte) verfügt über die erforderliche technische Kompetenz / Erfahrung im Bereich des Umweltaspekts, der Gegenstand des Projekts ist / bei der Waldbrandverhütung und in Sachen Kommunikation.
3. Das Projekt beinhaltet Aktivitäten zur Überwachung der Auswirkung der Sensibilisierungs-/Kommunikationsmaßnahmen auf die Hauptzielgruppe und das Umweltproblem, auf das der Projektvorschlag abzielt.
4. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden auf dem Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten stattfinden.

*Leitlinien für die Bewertung des Innovations- oder Demonstrationscharakters von Projektvorschlägen im Rahmen von **LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis***

Sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen als **innovativ** präsentiert werden, kann der Grad der Innovation aus verschiedenen Blickwinkeln bewertet werden:

- a) im Hinblick auf die im Projekt angewandten Technologien (technologische Innovation)
- b) im Hinblick auf die Umsetzung von Technologien (Innovation bei Prozessen oder Methoden)

c) im Hinblick auf die durch das Projekt entwickelten Geschäfts- und Wirtschaftsmodelle (Wirtschafts- und Geschäftsinnovation)

Diese verschiedenen Dimensionen des Innovationscharakters der vorgeschlagenen Projektmaßnahmen müssen mit dem Stand der Technik auf globaler (weltweiter) Ebene verglichen werden. Innovation sollte nicht auf rein technische Durchbrüche beschränkt sein. So kann beispielsweise ein neues Verfahren einen bestimmten Schritt im Fertigungsprozess eines Produkts ändern – oder aber es kann eine weitergehende, allgemeinere Umgestaltung des gesamten Produktionszyklus und damit auch der Gesamtauswirkungen dieses Zyklus herbeiführen. Das Gleiche gilt für ein neues Wirtschafts- oder Geschäftsmodell, welches das Potenzial aufweist, einen bisher wertlosen Abfall mittels Geschäftsprozessneugestaltung (BPR, *Business Process Reengineering*) oder mittels Änderung des Geschäftsmodells in einen Input zu verwandeln. Der geografische Transfer einer bestimmten Technologie oder Praxis (ohne eine echte Entwicklung mit innovativem Charakter) kann für sich genommen nicht als innovativ eingestuft werden. Ebenso wenig können Projekte, die auf reine Forschung und Entwicklung oder lediglich auf vorbereitende Aktivitäten (Studien, Erhebungen usw.) abzielen, für sich genommen als innovativ eingestuft werden.

Sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen als **Demonstrationsmaßnahmen** präsentiert werden, kann ihnen ein klarer Demonstrationscharakter zuerkannt werden, wenn die zugrundeliegenden Hypothesen als Ergebnis der Umsetzung des Projektvorschlags zuverlässig bestätigt oder widerlegt werden. Der Projektvorschlag sollte daher belegen, dass die erforderlichen Schritte ergriffen worden sind, um eine ordnungsgemäße Absicherung der Grundlagen für die Hypothesen des Projekts zu gewährleisten (d. h. dass im Vorfeld die erforderlichen Forschungsarbeiten im erforderlichen Ausmaß durchgeführt worden sind). Was den Maßstab der Demonstration anbelangt, so sollte das Projekt in einem technischen Maßstab umgesetzt werden, der die Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit einer Umsetzung des vorgeschlagenen Pilotprojekts im größeren Maßstab ermöglicht. Im Projektvorschlag muss die Wahl eines bestimmten Maßstabs für das Projekt im Hinblick auf das oben Dargelegte begründet werden. Insbesondere Projekte zur Entwicklung von Entscheidungsunterstützungssystemen, Planungswerkzeugen und dergleichen müssen eine spezifische Projektmaßnahme zur Umsetzung dieses Werkzeugs beinhalten, um seine technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit zu demonstrieren und einen Vergleich mit der Ausgangssituation zu ermöglichen.

B. Finanzielle Auswahlkriterien

Mit der finanziellen Auswahl wird bezweckt, die Übereinstimmung von LIFE+-Projektvorschlägen mit Artikel 176 der Durchführungsbestimmungen der EU-Haushaltsordnung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002) zu überprüfen. Darin ist Folgendes vorgeschrieben: „*Der Antragsteller muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme [...] aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann*“

Die Kommission wird anhand aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen, ob der Antragsteller den Auswahl- und den Ausschlusskriterien entspricht. Auf der Basis von Artikel 176 wird ein Projektvorschlag in dieser

Phase dann abgelehnt, wenn der Gutachter ernste Anhaltspunkte hat, wonach bei dem Projektvorschlag einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Es liegen Hinweise vor, dass für den koordinierenden Begünstigten und/oder einen seiner mitwirkenden Begünstigten – trotz gegenteiliger Zusicherungen – einer der in Artikel 93 Absatz 1 und Artikel 94 der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002, ABI. L 248 vom 16.10.2002) genannten Fälle zutrifft.
- Die Ergebnisse von Prüfungen, die durch Organe der EU in Bezug auf den koordinierenden Begünstigten und/oder einen seiner mitwirkenden Begünstigten durchgeführt wurden, zeigen eindeutig deren Unfähigkeit, die administrativen Regelungen zu Zuschüssen der EU und insbesondere die für LIFE geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Der finanzielle Beitrag eines der Begünstigten zum Budget des Projektvorschlags beläuft sich auf 0 EUR.
- Der koordinierende Begünstigte hat bei Einreichung des Antrags unbeglichene Schulden gegenüber der Kommission. Diese Feststellung trifft die Kommission anhand ihres Frühwarnsystems.

Bei privaten gewerblichen und privaten nicht-gewerblichen Einrichtungen:

- Der Bericht des Wirtschaftsprüfers zur Finanzlage des koordinierenden Begünstigten bzw. das Testat des Wirtschaftsprüfers für die mit dem Projektvorschlag eingereichte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nicht ohne Vorbehalte erteilt.⁴
- Auf der Basis der Prüfung der Finanzlage gelangt man zu dem Schluss, dass der koordinierende Begünstigte nicht über die Finanzkraft verfügt, um innerhalb des geplanten Projektzeitraums für seinen Anteil der Kofinanzierung aufzukommen.
- Auf der Basis der Prüfung der Finanzlage gelangt man zu dem Schluss, dass der koordinierende Begünstigte nicht über die Kompetenzen verfügt, um die im Budget des Projektvorschlags vorgesehenen Geldbeträge innerhalb des geplanten Projektzeitraums zu verwalten.

Die Finanzlage des koordinierenden Begünstigten und dessen Kompetenzen zur Verwaltung umfangreicher EU-Zuschüsse werden auf der Basis der finanziellen Angaben im „Vereinfachten Jahresabschluss“ des koordinierenden Begünstigten beurteilt.

Die Prüfung der Finanzlage dient darüber hinaus auch der Beurteilung der Frage, ob eine Bankgarantie erforderlich wäre, um die EU-Vorfinanzierungszahlung für das Projekt ganz oder teilweise zu decken. Eine Bankgarantie wird insbesondere in den folgenden Situationen immer verlangt:

1) bei Projektvorschlägen von **privaten gewerblichen Einrichtungen**, wenn weniger als zwei der folgenden Kriterien eingehalten werden:

1. Das Verhältnis von „Höhe des beantragten Gesamtzuschusses geteilt durch die Anzahl der Projektjahre“ und „Eigenkapital“ liegt unter 1.

⁴ D. h. es liegt keine uneingeschränkte Erklärung vor, wonach der Wirtschaftsprüfer die Aufgabe im Einklang mit allgemein anerkannten Prüfungsstandards und ohne Beschränkung in Bezug auf den Umfang der für seine Begutachtung notwendigen Tätigkeiten ausgeführt hat, dass die geprüften Jahresabschlüsse im Einklang mit sachgerechten oder allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt wurden und dass sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Organisation vermitteln.

2. Das Verhältnis von „Umlaufvermögen“ zu „kurzfristigen Verbindlichkeiten“ ist größer als 1.
3. Das Verhältnis von „Gesamtschulden“ zu „Gesamtvermögen“ liegt unter 0,8.
4. Es ist ein positiver Betriebsgewinn vorhanden.

2) bei Projektvorschläge von **privaten nicht-gewerblichen Einrichtungen (NRO)**, wenn keines der drei folgenden Kriterien eingehalten wird:

1. Das Verhältnis von „Höhe des beantragten Gesamtzuschusses geteilt durch die Anzahl der Projektjahre“ und „Beihilfen“ liegt unter 1.
2. Das Verhältnis von „Umlaufvermögen“ zu „kurzfristigen Verbindlichkeiten“ ist größer als 1.
3. Das Verhältnis von „Gesamtschulden“ zu „Gesamtvermögen“ liegt unter 0,8.

4. Vergabephase

Alle Projektvorschläge, die bis zum Ablauf der vorangehenden Auswahlphase nicht abgelehnt wurden, werden zu einer eingehenderen Bewertung in der Vergabephase zugelassen. Die für diese Phase zugelassenen Projektvorschläge erhalten eine entsprechende Anzahl von Punkten auf der Basis der folgenden sieben Vergabekriterien:

Vergabekriterium	Maximale Punktebewertung	Mindestpunktzahl für Weiterberücksichtigung	Erhebliche Abweichung
1. Technische Kohärenz und Qualität	15	8	> 3
2. Finanzielle Kohärenz und Qualität	15	8	> 3
3. Beitrag zu den allgemeinen Zielen von LIFE+	25	12	> 4
4. Europäischer Mehrwert, Komplementarität und optimaler Einsatz der EU-Finanzierung	30	15	> 6
5. Transnationaler Charakter	5	-	> 1
6. Einhaltung der nationalen jährlichen Prioritäten und der Vorgaben für den nationalen Mehrwert, wie durch die jeweilige für LIFE+ zuständige nationale Behörde festgelegt	10	-	> 2
Gesamt	100		

Bei jedem Projektvorschlag wird jedes der obigen sechs Kriterien durch zwei Gutachter des Vertragsnehmers geprüft und hierfür eine Punktzahl vergeben. Auf der Basis dieser beiden unabhängigen Beurteilungen erstellt der Vertragsnehmer zu jedem der sechs Kriterien einen Synthesebericht.

Im Falle erheblicher Abweichungen zwischen den beiden Einzelbeurteilungen bei den individuellen Punktebewertungen bzw. bei sich gegenseitig ausschließenden Folgen der Beurteilungsergebnisse (Weiterberücksichtigung oder nicht) muss der Vertragsnehmer für dieses Kriterium eine dritte unabhängige Beurteilung durchführen und einen neuen Synthesebericht ausarbeiten.

1. Technische Kohärenz und Qualität

Ein Projektvorschlag muss in Bezug auf Maßnahmen, Zeitplan, Budget und Kosten-Nutzen-Verhältnis klar, kohärent, realistisch und durchführbar sein. Die Ausgangslage muss gründlich beschrieben werden, wobei im Projektvorschlag eine eindeutige Verknüpfung zwischen den Problemen und Bedrohungen, den

Projektzielen, den vorgeschlagenen Maßnahmen und den erwarteten Ergebnissen hergestellt sein muss. Alle Maßnahmen sind sachgerecht zu beschreiben und zu quantifizieren sowie gegebenenfalls um sinnvolle Karten zu ergänzen. Der Projektvorschlag muss eindeutig beschreiben, wie, wo, wann und von wem jede Maßnahme im Projektvorschlag durchgeführt wird.

Der Projektvorschlag muss so abgefasst sein, dass die Gutachter einschätzen können, inwieweit die eingesetzten finanziellen und technischen Mittel für die Umsetzung des Projekts geeignet sind, und ob das Ergebnis des Projekts zu dessen Kosten in einem angemessenen Verhältnis steht.

Die Zeitplanung muss realistisch sein, wobei auf den jeweiligen Formularen mögliche Schwierigkeiten sachgerecht einzuschätzen sind.

Alle Maßnahmen, die zur Erreichung der Projektziele nicht unmittelbar beitragen, können als nicht förderfähig eingestuft werden (Beispiele: vorbereitende Maßnahmen oder Studien, die keinen Bezug zur Projektumsetzung aufweisen, grundlegende wissenschaftliche Forschungsarbeiten usw.). Eine Streichung derartiger Maßnahmen (und des dafür veranschlagten Budgetanteils) aus dem Projekt wird unter „Bemerkungen in Bezug auf eine Überarbeitung“ vorgeschlagen.

Für dieses Kriterium werden bis zu 15 Punkte vergeben. Eine Weiterberücksichtigung des Projektvorschlags erfolgt, wenn bei diesem Kriterium mindestens 8 Punkte erreicht werden. Bei diesem Kriterium erhält ein Projektvorschlag die für eine Weiterberücksichtigung erforderliche Mindestpunktzahl dann nicht, wenn er unzulänglich konzipiert wurde und/oder eine erhebliche Überarbeitung erfordert.

2. Finanzielle Kohärenz und Qualität

Das Budget des Projektvorschlags muss mit den im technischen Teil beschriebenen Maßnahmen übereinstimmen. Die finanziellen Beiträge der Begünstigten/Kofinanzierer, das vorgeschlagene Budget und die vorgeschlagenen Projektaufwendungen müssen mit den im LIFE+-Leitfaden für Antragsteller, in den Gemeinsamen Bestimmungen für LIFE+ -Projekte und in der LIFE+-Verordnung vorgesehenen Regeln und Grundsätzen im Einklang stehen. Das Budget muss transparent und kohärent sowie kosteneffizient sein und ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis bieten, auch beim Projektmanagement.

Für dieses Kriterium werden bis zu 15 Punkte vergeben. Eine Weiterberücksichtigung des Projektvorschlags erfolgt, wenn bei diesem Kriterium mindestens 8 Punkte erreicht werden. Bei diesem Kriterium erhält ein Projektvorschlag die für eine Weiterberücksichtigung erforderliche Mindestpunktzahl dann nicht, wenn sein finanzieller Teil unzulänglich konzipiert wurde und/oder eine erhebliche Überarbeitung erfordert.

3. Beitrag zu den allgemeinen Zielen von LIFE+

Bei diesem Kriterium kann eine höhere Punktzahl dann in Betracht gezogen werden, wenn das Problem, auf das der Projektvorschlag abzielt, auf europäischer Ebene vergleichsweise bedeutend ist, wenn bei dem Projektvorschlag damit zu rechnen ist, dass er für die Lösung des damit angegangenen Problems einen erheblichen Beitrag leistet, und/oder wenn sich

aus dem Projekt Erkenntnisse ergeben dürften, die sich vielfach übertragen lassen.

Vorschläge, die einen Beitrag zur Aktualisierung und Weiterentwicklung des Umweltrechts der Europäischen Union leisten, können insbesondere dann für eine höhere Punktzahl in Betracht gezogen werden, wenn sie zur Einbeziehung von Umweltaspekten in andere politische Maßnahmen und/oder zur nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Natur und biologische Vielfalt, die eine Kofinanzierung aus der freien Wirtschaft beinhalten, können eine höhere Punktzahl erhalten.

Die Projektvorschläge sollten auf eine Sicherstellung der Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der Kontinuität und Dauerhaftigkeit der Projektergebnisse ausgelegt sein.

Insbesondere bei den LIFE+ Natur Projektvorschlägen legt die Kommission großen Wert auf den Aspekt der Nachhaltigkeit. Die Nachhaltigkeit der LIFE+ Natur Projektvorschläge wird im Rahmen des Bewertungsprozesses sorgfältig geprüft und abgewogen.

Für dieses Kriterium werden bis zu 25 Punkte vergeben. Eine Weiterberücksichtigung des Projektvorschlags erfolgt, wenn bei diesem Kriterium mindestens 12 Punkte erreicht werden. Für einen Projektvorschlag kann nur dann eine Punktzahl unterhalb der für eine Weiterberücksichtigung erforderlichen Mindestpunktzahl vergeben werden, wenn sein potenzieller Beitrag zu LIFE+ gering ist und eine Nachbesserung entweder nicht möglich ist oder eine erhebliche Überarbeitung erfordert.

4. Europäischer Mehrwert, Komplementarität und optimaler Einsatz der EU-Finanzierung

Nach Artikel 3 Absatz 2 der LIFE+-Verordnung gelten für verschiedene Arten von LIFE+-Projekten unterschiedliche Mindestanforderungen:

- 1) Im Rahmen von *LIFE+-Natur* müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen Demonstrationsmaßnahmen oder Maßnahmen vorbildlicher Praxis („Best-practice-Maßnahmen“) sein.
- 2) Im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt*, *LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis* und *LIFE+ Information und Kommunikation* müssen Demonstrations- oder Innovationsmaßnahmen vorgeschlagen werden, mit Ausnahme der folgenden drei Arten von Projekten:
 - a) Projekte für Sensibilisierungskampagnen (*LIFE+ Information und Kommunikation*)
 - b) Projekte für die Schulung von am Waldbrandschutz beteiligten Personen (*LIFE+ Information und Kommunikation*)
 - c) Projekte für die langfristige Überwachung von Wäldern (*LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis*)

Zusätzlich zu den obigen Mindestanforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 der LIFE+-Verordnung sollten LIFE+-Projektvorschläge auch die Erarbeitung und Bekanntmachung der während des Projekts gezogenen Lehren vorsehen. Daher müssen in den Projektvorschlägen Überwachung, Beurteilung und Bewertung

speziell vorgesehen sein, ebenso wie Kommunikations-, Vernetzungs- und Verbreitungsmaßnahmen.

Die Einbeziehung oder Befragung von Stakeholdern im Verlauf der Projektumsetzung wird bei diesem Kriterium ebenfalls positiv berücksichtigt, wie auch sonstige positive Elemente der Verwaltungspraxis, die im Projektvorschlag enthalten sind.

Die Bekämpfung des Klimawandels stellt derzeit eine hohe Priorität der europäischen Umweltpolitik dar. Daher können Projekte, bei denen Maßnahmen oder Managementkonzepte zur Begrenzung ihrer CO₂-Bilanz konkret vorgesehen sind, ebenfalls eine höhere Punktzahl erreichen.

Für einen Projektvorschlag kann bei diesem Kriterium nur dann eine Punktzahl unterhalb der für eine Weiterberücksichtigung erforderlichen Mindestpunktzahl vergeben werden, wenn die Mindestanforderungen in Bezug auf den europäischen Mehrwert eindeutig nicht erfüllt werden und eine Nachbesserung dieses Aspekts des Projektvorschlags entweder nicht möglich ist oder eine erhebliche Überarbeitung erfordert.

In Artikel 9 der LIFE+-Verordnung ist geregelt, dass im Rahmen von LIFE+ keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit und dem Hauptanwendungsbereich anderer Finanzierungsinstrumente der Europäischen Union – wie etwa des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, des Europäischen Fischereifonds oder des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration – entsprechen, oder die für den gleichen Zweck Unterstützung aus diesen erhalten. Die Begünstigten müssen daher im Projektvorschlag begründen, warum die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht in den Hauptanwendungsbereich anderer EU Förderprogramme fallen. Darüber hinaus ist auch darauf zu achten, dass keine wiederkehrenden Tätigkeiten finanziert werden (sofern diese Tätigkeiten nicht innovativ sind und/oder in den Projektvorschlag eindeutig zu Demonstrationszwecken aufgenommen wurden). Falls jedoch im Rahmen eines LIFE+ Natur Projektes eine notwendige wiederkehrende konkrete Erhaltungsmaßnahme nicht bereits stattfindet, kann der Antragsteller die Kofinanzierung der Durchführung dieser Maßnahme während einer Versuchsperiode über LIFE+ beantragen, vorausgesetzt die Versuchsperiode dauert nicht länger als die Hälfte der Projektlaufzeit. Der für die Durchführung dieser Maßnahme verantwortliche Antragsteller muss sich ausdrücklich dazu verpflichten, diese Maßnahme während und nach Abschluss der Projektlaufzeit mit eigenen Mitteln weiterzuführen (bzw. eine gleichwertige Verpflichtungserklärung einer anderen Organisation vorlegen).

Für eine höhere Punktzahl in Betracht kommen Projektvorschläge, die Synergien mit anderen Finanzinstrumenten der EU entfalten und/oder die Finanzierung von Maßnahmen zum Schwerpunkt haben, die durch diese anderen Fonds nicht finanziert werden können.

Ein Projektvorschlag darf beim Kriterium „Komplementarität und optimaler Einsatz der EU-Finanzierung“ nur dann für eine Punktzahl unterhalb der für eine Weiterberücksichtigung erforderlichen Mindestpunktzahl erhalten, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von einem oder mehreren der vier folgenden Fälle vorliegen:

1. LIFE+ ist nicht das am besten geeignete Programm zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen.
2. Der Projektvorschlag enthält wiederkehrende Tätigkeiten, die weder innovativ sind noch Demonstrationscharakter haben, noch (im Rahmen von LIFE+ Natur Projekten) nur für eine Testperiode finanziert werden sollen.
3. Der Projektvorschlag enthält Ausgleichsmaßnahmen, die nach einzelstaatlichem Recht verbindlich vorgeschrieben sind, und/oder es liegen Anhaltspunkte vor, dass die finanziellen Beiträge zum Budget des Projektvorschlags zu einem erheblichen Teil Mittel enthalten, die für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.
4. Es liegen Anhaltspunkte vor, dass das Budget des Projektvorschlags zu einem erheblichen Teil für Maßnahmen vorgesehen ist, die auch ohne LIFE+ Finanzierung finanziell gesichert sind und daher in naher Zukunft ohnehin durchgeführt würden.

Für dieses Kriterium werden bis zu 30 Punkte vergeben. Eine Weiterberücksichtigung des Projektvorschlags erfolgt, wenn bei diesem Kriterium mindestens 15 Punkte erreicht werden.

5. Transnationaler Charakter

Nach Artikel 6 der LIFE+-Verordnung werden bei LIFE+ transnationale Projektvorschläge bevorzugt, wenn diese staatenübergreifende Zusammenarbeit wesentlich ist, um das Erreichen der Projektziele zu gewährleisten. Auf der Basis dieses Kriteriums können zusätzliche Punkte für einen Projektvorschlag nur dann vergeben werden, wenn der Mehrwert des transnationalen Ansatzes ausreichend nachgewiesen ist.

Für dieses Kriterium werden bis zu 5 Punkte vergeben. Eine Mindestpunktzahl ist zur Weiterberücksichtigung bei diesem Kriterium nicht erforderlich.

6. Einhaltung der nationalen jährlichen Prioritäten und der Vorgaben für den nationalen Mehrwert, wie durch die jeweilige für LIFE+ zuständige nationale Behörde festgelegt

Nach Artikel 6 Absatz 3 der LIFE+-Verordnung können die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste nationaler jährlicher Prioritäten („nationale Jahresarbeitsprioritäten“) vorlegen, die sie aus dem in Anhang II dieser Verordnung niedergelegten strategischen Mehrjahresprogramm ausgewählt haben. Die nationalen jährlichen Prioritäten für die Auswahlrunde 2010 von LIFE+ sind bereits veröffentlicht und stehen auf der LIFE+-Website zur Verfügung. (Bitte beachten Sie allerdings, dass nur ein Teil der Mitgliedstaaten für 2010 nationale Prioritäten festgelegt hat.)

Ein Projektvorschlag, dessen Maßnahmen auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkt sind, kann beim Kriterium „Einhaltung der nationalen jährlichen Prioritäten“ zwischen 0 und 5 Punkte erhalten, je nachdem ob er unter die vom betreffenden Mitgliedstaat für das betreffende Jahr veröffentlichten vorrangigen Bereiche fällt oder nicht.

Ein transnationaler Projektvorschlag, der unter die nationalen Prioritäten von mehreren Mitgliedstaaten fällt, kann eine höhere Punktzahl erhalten.

Nach Artikel 6 Absatz 6 der LIFE+-Verordnung können die Mitgliedstaaten schriftliche Bemerkungen zu einzelnen Projektvorschlägen abgeben. Die zuständigen nationalen Behörden können insbesondere Bemerkungen dazu abgeben, ob ein Projektvorschlag den aus Anhang II der LIFE+-Verordnung ausgewählten nationalen jährlichen Prioritäten entspricht. In den Bemerkungen kann beispielsweise auch mitgeteilt werden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen durch nationale Programme, offizielle Managementpläne oder einen anderen rechtlichen Rahmen auf nationaler oder subnationaler Ebene unterstützt werden.

In den Bemerkungen eines Mitgliedstaats ist auch darauf einzugehen, in welcher Beziehung die zuständige nationale Behörde zum Projekt steht.

Derartige Bemerkungen der betreffenden nationalen Behörde können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Kommission termingerecht bis zum 4. Oktober 2010 zugesandt wurden.

Ein Projektvorschlag darf beim Kriterium „Nationaler Mehrwert“ nur dann eine höhere Punktzahl (bei maximal 5 Punkten) erhalten, wenn die Bemerkungen des Mitgliedstaats zusätzliche positive Elemente liefern, die bisher noch bei keinem der übrigen Vergabekriterien berücksichtigt worden sind.

Die Mitgliedstaaten sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihre Bemerkungen den betroffenen Antragstellern mit Projektvorschlägen zugeleitet werden, die für eine Kofinanzierung nicht weiterberücksichtigt werden.

Für dieses Kriterium werden bis zu 10 Punkte vergeben. Eine Mindestpunktzahl ist zur Weiterberücksichtigung bei diesem Kriterium nicht erforderlich.

Abschluss der Vergabephase

Auf der Basis der Syntheseberichte und der vom Vertragsnehmer mitgeteilten Punktzahlen wird die für jeden Projektvorschlag zu vergebende Punktzahl auf einer Sitzung unter Vorsitz der Kommission, an welcher der Vertragsnehmer und dessen Gutachter teilnehmen, abschließend genehmigt. Für jeden Projektvorschlag gilt einer der folgenden Fälle:

- Ein Projektvorschlag, für den bei einem der Vergabekriterien 1 bis 4 eine endgültige Punktzahl vergeben wird, die unterhalb der für eine Weiterberücksichtigung erforderlichen Mindestpunktzahl liegt, erhält den Vermerk „in der Vergabephase abgelehnt“.
- Bei allen Projektvorschlägen, für welche der obige Fall nicht gilt, wird die Gesamtpunktzahl durch Addition der Punktzahlen der abschließenden Synthese für die sechs Vergabekriterien berechnet.

5. Erstellung der umfassenden Liste und der Reserveliste von Projektvorschlägen, die für die Überarbeitungsphase zugelassen werden

Nach erfolgter abschließender Genehmigung der für jeden Projektvorschlag zu vergebenden Punktzahl legt die Kommission die umfassende Liste („Longlist“) der zur Überarbeitung zuzulassenden Projektvorschläge fest. Diese Liste muss nicht nur auf dem für jeden Projektvorschlag als Ergebnis der vorangegangenen Vergabephase vergebenen Punktestand beruhen, sondern auch die drei nachstehenden Bedingungen erfüllen, die in der LIFE+-Verordnung geregelt sind:

- *„Mindestens 50 % der für projektmaßnahmenbezogene Zuschüsse vorgesehenen Haushaltsmittel für LIFE+ werden für Maßnahmen zur Unterstützung der Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt eingesetzt.“ (Artikel 10 Absatz 4)*
- *„Die Kommission gewährleistet eine verhältnismäßige Verteilung der Projekte durch die Festlegung der indikativen jährlichen nationalen Zuteilungen für die Zeiträume 2007 bis 2010 und 2011 bis 2013 [...]“ (Artikel 6 Absatz 2)*
- *„Die Kommission [...] ist bestrebt, sicherzustellen, dass mindestens 15 % der für projektmaßnahmenbezogene Zuschüsse vorgesehenen Haushaltsmittel staatenübergreifenden Projekten zugeteilt werden.“ (Artikel 6 Absatz 7 Buchstabe b)*

In nachstehender Tabelle sind die indikativen nationalen Zuteilungen (in Euro) je Mitgliedstaat für die LIFE+-Antragsrunde 2010 im Überblick dargestellt:

Mitgliedstaat	Zuteilung 2010	Mitgliedstaat	Zuteilung 2010
Österreich	4 569 889	Lettland	3 000 000
Belgien	5 024 012	Litauen	3 351 629
Bulgarien	5 241 729	Luxemburg	2 661 226
Zypern	2 600 000	Malta	2 797 049
Tschechische Republik	4 830 793	Niederlande	7 807 347
Dänemark	5 978 586	Polen	11 534 142
Estland	4 033 862	Portugal	6 817 678
Finnland	8 718 810	Rumänien	10 598 495
Frankreich	21 299 829	Slowakei	3 719 834
Deutschland	28 337 324	Slowenien	5 246 205
Griechenland	8 276 046	Spanien	26 079 259
Ungarn	6 085 272	Schweden	10 006 634
Irland	3 833 051	Vereinigtes Königreich	19 364 954
Italien	21 429 948	GESAMT	243 243 603

Für die Erstellung der umfassenden Liste der LIFE+-Projektvorschläge finden folgende zusätzliche Regelungen Anwendung:

- Jeder Projektvorschlag, der das Ziel der Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt spezifisch unterstützt, wird beim 50 %-Schwellenwert für „Natur und biologische Vielfalt“ berücksichtigt. Daher umfasst dieser Schwellenwert nicht unbedingt ausschließlich Projekte, die im Rahmen von LIFE+ Natur und biologische Vielfalt eingereicht wurden, sondern auch Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Information und Kommunikation, die vorrangig ein Thema aus dem Bereich Natur oder biologische Vielfalt zum Gegenstand haben. Diese Projektvorschläge werden als NAT/BDV-Projektvorschläge (Natur / Biologische Vielfalt) im Gegensatz zu ENV/INF-Projektvorschlägen (Umwelt/Information) bezeichnet.
- Bei jedem Projektvorschlag müssen die Mitgliedstaaten, denen der finanzielle Beitrag der EU zugeteilt wird, eindeutig erkennbar sein. Dieser finanzielle Beitrag der EU wird entweder dem Mitgliedstaat zugeteilt, in dem der koordinierende Begünstigte seinen Sitz hat, oder im Falle eines transnationalen Projektvorschlags mehr als einem Mitgliedstaat. Im letzteren Fall entspricht der Anteil des finanziellen Beitrags der EU, der einem bestimmten Mitgliedstaat zuzuteilen ist, der Höhe des EU-Beitrags, der von dem oder den Partnern im betreffenden Mitgliedstaat beantragt wurde.
- Im nachstehend beschriebenen Prozess wird dem EU-Finanzbeitrag zu einem bestimmten LIFE+-Projektvorschlag im Regelfall der für das Projekt beantragte EU-Kofinanzierungsbetrag zugrunde gelegt. Liegt der beantragte EU-Kofinanzierungssatz (in %) jedoch über dem in der LIFE+-Verordnung und im LIFE+-Leitfaden für Antragsteller geregelten Höchstsatz, wird der EU-Finanzbeitrag zum Projekt auf der Basis des Höchstsatzes für die EU-Kofinanzierung neu berechnet.
- Die Punktzahl, die auf den jeweiligen Projektvorschlag angewandt wird, damit er im Rahmen der Budgetgrenzen der nationalen Zuteilungen ausgewählt werden kann, beruht auf der Gesamtpunktzahl für die Vergabekriterien 1 bis 6. Diese Punktzahl kann sich auf maximal 100 Punkte belaufen. In Fällen jedoch, in denen Projektvorschläge für eine Finanzierung außerhalb der Budgetgrenzen der festgelegten nationalen Zuteilungen ausgewählt werden müssten (siehe insbesondere Artikel 6 Absatz 8 der LIFE+-Verordnung), beruht die auf den jeweiligen Projektvorschlag angewandte Punktzahl lediglich auf der Gesamtpunktzahl für die Vergabekriterien 1 bis 5, d. h. ohne Berücksichtigung des Vergabekriteriums 6. Diese Punktzahl kann sich somit auf maximal 90 Punkte belaufen.

Im Einzelnen sieht das folgendermaßen aus:

- a) Die Projekte werden, geordnet nach der Qualität ihrer Unterstützung für die Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt, den indikativen nationalen Zuteilungen zugewiesen. Dieser Prozess wird solange fortgesetzt, bis auf EU-Ebene mindestens 50 % des Gesamtbudgets für das betreffende Jahr verbraucht sind (wie durch Artikel 10 Absatz 4 der LIFE+-Verordnung vorgeschrieben). Dieser Prozess endet, wenn keine weiteren Projekte zur Unterstützung der Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt mehr den nationalen Zuteilungen zugewiesen werden

können oder wenn es während des Prozesses durch die Zuweisung des in der Rangfolge anschließenden Projekts zu einer Überschreitung einer nationalen Zuteilung kommen würde. In diesem Fall kommt das betreffende Projekt auf eine Restliste.

- b) Weitere Projekte (Natur und biologische Vielfalt, Umweltpolitik und Verwaltungspraxis sowie Information und Kommunikation) werden nach ihrer qualitativen Rangfolge den indikativen nationalen Zuteilungen zugewiesen. Dieser Prozess endet, wenn alle Projekte zugewiesen oder alle indikativen nationalen Zuteilungen verbraucht sind. Wenn es während dieses Prozesses durch die Zuweisung des in der Rangfolge anschließenden Projekts zu einer Überschreitung einer nationalen Zuteilung kommen würde, kommt das betreffende Projekt auf eine Restliste.
- c) Wenn an diesem Punkt noch Budgetmittel zu vergeben sind, werden ausschließlich in der Rangfolge der Qualität die Projekte von der Restliste berücksichtigt, sofern dies im Einklang mit der Bedingung steht, dass 50 % des Budgets für Maßnahmen zur Unterstützung der Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt eingesetzt werden müssen. Aus den Punktzahlen für diese Projekte müssen sämtliche Punkte, die sie aufgrund der Einhaltung der nationalen Prioritäten oder der Bemerkungen der Mitgliedstaaten erhalten haben, wieder herausgerechnet werden.
- d) Auf diese Weise wird eine Liste für maximal 100 % des Budgets sowie eine Reserveliste (von bis zu 30 % des Budgets) erstellt.

Nur die Projekte dieser beiden Listen, die insgesamt bis zu 130 % des verfügbaren Budgets entsprechen, werden für die Überarbeitungsphase zugelassen.

Im Falle von Punktgleichstand zwischen Projektvorschlägen auf der Liste erhalten die Projektvorschläge den Vorzug, bei denen ein höherer EU-Finanzbeitrag beantragt wird.

6. Überarbeitungsphase

In der Überarbeitungsphase sollen bei allen Projektvorschlägen, die auf der vorläufigen umfassenden Liste und der Reserveliste vermerkt sind, alle offenen Fragen in Bezug auf die Durchführbarkeit, Kosteneffizienz und Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen, die Einhaltung der LIFE+-Verordnung und Gemeinsamen Bestimmungen usw. geklärt werden.

Während der Überarbeitungsphase kann die Kommission den Antragsteller zur Bereitstellung weiterer Details zu bestimmten Aspekten des Projektvorschlags und/oder zu Änderungen oder Nachbesserungen am ursprünglichen Projektvorschlag auffordern. Der koordinierende Begünstigte kann auch zur Streichung bestimmter Maßnahmen und/oder zur Verringerung des Projektbudgets, des EU-Finanzbeitrags und/oder des EU-Kofinanzierungssatzes am Projekt aufgefordert werden.

Der Antragsteller hat für die Beantwortung der Fragen bzw. die verlangten Änderungen oder Nachbesserungen seines Projektvorschlags 15 Kalendertage Zeit.

Der Antragsteller darf an seinem Projektvorschlag nur die von der Kommission geforderten Änderungen vornehmen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass mit einer Überarbeitungsaufforderung an den Antragsteller mit Fragen oder Änderungswünschen keine Verpflichtung seitens der Europäischen Kommission zu einer definitiven Finanzierung des Projektvorschlags verknüpft ist. Des Weiteren kann die Kommission auf der Basis der eingegangenen Antworten nach wie vor beschließen, das Projektbudget zu kürzen oder das Projekt von der Finanzierung auszuschließen.

Zum Abschluss der Überarbeitungsphase wird bei allen weiterberücksichtigten Projekten davon ausgegangen, dass sie vollständig kohärent und transparent sind sowie mit allen technischen und finanziellen Anforderungen der LIFE+-Verordnung sowie den Gemeinsamen Bestimmungen für LIFE+ im Einklang stehen. Die Antragsteller der in die engere Auswahl gelangten Projektvorschläge werden daraufhin vom Ergebnis der Überarbeitungsphase unterrichtet und zur Bereitstellung von drei identischen Papierausdrucken der endgültigen, überarbeiteten Projektvorschläge aufgefordert. In dieser Phase müssen auf den überarbeiteten Formularen uneingeschränkte Bestätigungen aller Zusagen mitwirkender Begünstigter / Kofinanzierer vermerkt sein.

Nach dem Abschluss der Überarbeitungsphase darf der Antragsteller den überarbeiteten Projektvorschlag nicht mehr eigenmächtig abändern.

7. Erstellung der endgültigen Liste der engeren Wahl und der Reserveliste von Projektvorschlägen zur Vorlage beim LIFE+-Ausschuss

Nach Abschluss der Überarbeitung der Projektvorschläge wird eine endgültige Liste der engeren Wahl („Shortlist“) von zu finanzierenden LIFE+-Projektvorschlägen sowie eine endgültige Reserveliste von Projektvorschlägen erstellt. Auf dieser Liste der engeren Wahl und dieser Reserveliste sind etwaige Budgetkürzungen und/oder als Ergebnis der Überarbeitung vorgenommene Streichungen von Projektvorschlägen von der vorangegangenen umfassenden Liste und Reserveliste berücksichtigt. Es ist daher möglich, dass ein oder mehrere Projekte, die bisher auf der Reserveliste verzeichnet waren, auf die endgültige Liste der engeren Wahl übernommen werden. Im Falle von Punktgleichstand zwischen Projektvorschlägen auf der Liste erhalten die Projektvorschläge den Vorzug, bei denen ein höherer EU-Finanzbeitrag beantragt wird.

Das hierfür geltende Verfahren entspricht den in Kapitel 5 beschriebenen Schritten (a) bis (d), mit der Ausnahme, dass die beiden Reservelisten für NAT und ENV/INF jeweils nur für zusätzliche **5 %** des verfügbaren LIFE+-Budgets gelten.

Sollten in dieser Phase nicht genügend Projekte im Rahmen von *LIFE+ Natur und biologische Vielfalt* verbleiben und wird somit die 50 %-Grenze des für Projekt-Kofinanzierungen verfügbaren Gesamtbudgets nicht erreicht, ist der Wert von ENV/INF-Vorschlägen, für die eine Kofinanzierung bereitgestellt werden soll, trotzdem auf jeden Fall auf 50 % des verfügbaren Gesamtbudgets begrenzt.

8. Sitzung des LIFE+-Ausschusses

Der LIFE+-Ausschuss hat die Aufgabe, über die endgültige Liste der engeren Wahl der zum Abschluss der Überarbeitungsphase zur Finanzierung vorgemerkt Projektvorschläge sowie über die endgültige Reserveliste von Projektvorschlägen zu befinden. Daher werden dem LIFE+-Ausschuss folgende Unterlagen vorgelegt:

1. die Liste aller eingegangenen Projektvorschläge, in welcher zu jedem Projektvorschlag die Ergebnisse der Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsprüfung sowie der technischen Prüfung und der Finanzprüfung (sofern bewertet) und die endgültigen Punktstände für die 6 Vergabekriterien (sofern bewertet) vermerkt sind
2. die Liste der engeren Wahl der zur Finanzierung vorgeschlagenen Projektvorschläge (Bezeichnung des Projektvorschlags, Name des koordinierenden Begünstigten, beantragte EU-Finanzierung und nationale Zuteilung der EU-Finanzierung)
3. eine Reserveliste von Projektvorschlägen (Bezeichnung des Projektvorschlags, Name des koordinierenden Begünstigten, beantragte EU-Finanzierung und nationale Zuteilung der EU-Finanzierung)
4. eine schriftliche Erläuterung dazu, wie die Kommission die nach Artikel 6 Absatz 2 der LIFE+-Verordnung festgelegten Zuteilungskriterien berücksichtigt hat, sowie nach Artikel 6 Absatz 4 und Absatz 6 der LIFE+-Verordnung vorgelegte nationale jährliche Prioritäten und Bemerkungen der Mitgliedstaaten, unter Beachtung der in den Artikeln 1, 3 und 4 der LIFE+-Verordnung geregelten Ziele und Kriterien

Sobald der LIFE+-Ausschuss der endgültigen Liste der engeren Wahl und der Reserveliste zugestimmt hat, werden die Antragsteller schriftlich über die Ergebnisse der Bewertung ihrer Projektvorschläge sowie ggf. über die Gründe für eine Ablehnung unterrichtet. Dieses Schreiben wird in Kopie auch der jeweiligen nationalen LIFE+-Kontaktstelle zugesandt, die im LIFE+-Leitfaden für Antragsteller genannt ist.

Projekte auf der Reserveliste können nur dann zur Kofinanzierung vorgemerkt werden, wenn zwischen dem Termin der Ausschusssitzung und dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der individuellen Finanzhilfevereinbarungen ein Projektvorschlag unerwartet zurückgezogen wird. Die Antragsteller von Projektvorschlägen, die auf der Reserveliste vermerkt sind, können daher erst im Sommer 2011 über das endgültige Schicksal ihrer Projektvorschläge unterrichtet werden.

Nach erfolgter Genehmigung durch den LIFE+-Ausschuss stehen die Liste der engeren Wahl und die Reserveliste noch unter dem Genehmigungsvorbehalt des Europäischen Parlaments, bevor sie abgeschlossen und Finanzhilfevereinbarungen ausgestellt werden können.

9. Formulare zur detaillierten Bewertung

**Phase der Prüfung im Hinblick auf die Kriterien für Zulässigkeit,
Ausschluss und Förderfähigkeit**

Kriterien für Zulässigkeit und Ausschluss	
1. Wurde der Projektvorschlag über die zuständige nationale Behörde an die angegebene Anschrift der Europäischen Kommission übermittelt und ist er bei der Kommission vor Ablauf der Abgabefrist eingegangen?	Ja/Nein
2. Wurde der Projektvorschlag auf CD oder DVD und im vorgeschriebenen elektronischen Format eingereicht?	Ja/Nein
3. Wurden die jeweiligen Standard-Antragsformulare für LIFE+ 2010 (herunterzuladen von der Website der Kommission) verwendet?	Ja/Nein
4. Liegen alle relevanten Antragsformulare für LIFE+ 2010 vor?	Ja/Nein
5. Liegen alle relevanten Antragsformulare für LIFE+ 2010 maschinenschriftlich (d. h. NICHT handschriftlich) vor?	Ja/Nein
6. Weisen die Antragsformulare A3, A4, A6 und ggf. A8 mit Datum versehene Unterschriften auf?	Ja/Nein
7. Wurde auf Formular B1 eine Zusammenfassung des Projektvorschlags in englischer Sprache bereitgestellt und wurden die Projektvorschlagsformulare in einer der EU-Amtssprachen (außer Maltesisch oder Irisch) ausgefüllt?	Ja/Nein
8. Wurden die folgenden obligatorischen Anhänge im vorgeschriebenen elektronischen Format vorgelegt? Bei koordinierenden Begünstigten, die keine öffentliche Stelle sind: <ul style="list-style-type: none"> • „Vereinfachter Jahresabschluss LIFE+“ („LIFE+ Simplified Financial Statement“, Excel-Datei) • Gewinn- und Verlustrechnung (PDF-Datei) • in Fällen, in denen der beantragte EU-Beitrag 300 000 EUR übersteigt, das Testat eines externen Wirtschaftsprüfers (PDF-Datei) Bei koordinierenden Begünstigten, die öffentliche Stellen sind: <ul style="list-style-type: none"> • vollständig ausgefüllte sowie mit Datum und Unterschrift versehene „Selbsteinstufung als öffentliche Stelle“ („Public body declaration“, PDF-Datei) 	Ja/Nein
9. Sind sämtliche Begünstigten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der EU registriert?	Ja/Nein
10. Haben alle Begünstigten die Erklärung ausgefüllt, dass auf sie keiner der in den Artikeln 93 Absatz 1 und 94 der EU-Haushaltsordnung genannten Fälle zutrifft?	Ja/Nein

Kriterien für die Förderfähigkeit

1. Fällt das Projekt in den Anwendungsbereich eines der drei Aktionsbereiche des LIFE+-Programms (Natur und biologische Vielfalt, Umweltpolitik und Verwaltungspraxis, Information und Kommunikation)?

Ja/Nein

Auswahlphase

<i>Technische Auswahl</i>

Technische Zuverlässigkeit der Projektteilnehmer	
1. Sind alle Begünstigten technisch zuverlässig?	Ja/Nein
Geltungsbereich des LIFE+-Projektvorschlags	
1. Fällt der Projektvorschlag in den Geltungsbereich von Artikel 1 und 4 der LIFE+-Verordnung?	Ja/Nein
Spezifische Fragen zu jedem der LIFE+-Programmbereiche	
<i>1a. Kriterien, die für alle Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Natur und biologische Vielfalt gelten</i>	
1. Beläuft sich der Anteil am Budget des Projektvorschlags, der für konkrete Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen ist, auf mindestens 25 % (oder, alternativ dazu, fällt der Projektvorschlag unter eine der in Abschnitt 3.A.3) des Leitfadens für die Bewertung von LIFE+-Projektvorschlägen 2010 genannten fünf Ausnahmeregelungen)?	Ja/Nein
<i>1b. Kriterien, die ausschließlich für LIFE+ Natur Projektvorschläge gelten</i>	
1. Bezwecken die vorgeschlagenen Maßnahmen die Umsetzung der Ziele der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie der EU und betreffen sie konkrete Maßnahmen zur Erhaltung von Arten und/oder natürlichen Lebensräumen, die unter die betreffenden Anhänge der Habitat-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie fallen?	Ja/Nein
2. Ist bei gebietsbezogenen Maßnahmen die langfristige Nachhaltigkeit der Projektinvestitionen in Form eines angemessenen Erhaltungszustands gesichert?	Ja/Nein/entfällt
3. Sind die vorgeschlagenen Maßnahmen Demonstrationsmaßnahmen oder Maßnahmen vorbildlicher Praxis („Best-practice-Maßnahmen“)?	Ja/Nein
4. Sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten stattfinden, für welche die Vogelschutzrichtlinie und die Habitat-Richtlinie gelten?	Ja/Nein
<i>1c. Kriterien, die ausschließlich für Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt gelten</i>	
1. Beziehen sich die vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Ziele der Mitteilung der Kommission KOM(2006) 216 endgültig „Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus“?	Ja/Nein
2. Sind die vorgeschlagenen Maßnahmen Innovations- oder Demonstrationsmaßnahmen?	Ja/Nein
3. Sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten stattfinden?	Ja/Nein

<i>2. Kriterien, die für alle Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+-Umweltpolitik und Verwaltungspraxis gelten</i>	
1. Sind die vorgeschlagenen Maßnahmen Innovations- oder Demonstrationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem der „prioritären Maßnahmenbereiche“, wie im Dokument „LIFE+-Umweltpolitik und Verwaltungspraxis, Leitfaden für Antragsteller 2008“ niedergelegt; oder handelt es sich um eine Maßnahme „zur Entwicklung und Umsetzung von Zielen der EU für das breit angelegte, harmonisierte, umfassende und langfristige Monitoring von Wäldern und ökologischen Wechselwirkungen“ (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d LIFE+-Verordnung)?	Ja/Nein
2. Sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten stattfinden?	Ja/Nein
<i>3. Kriterien, die für alle Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Information und Kommunikation gelten</i>	
1. Handelt es sich bei den vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen um Sensibilisierungskampagnen zu Fragen des Umwelt- und Naturschutzes bzw. der Erhaltung der biologischen Vielfalt, die für umweltpolitische Beschlüsse der EU hilfreich sind und/oder EU-Bürger informieren, oder handelt es sich um Sensibilisierungskampagnen zur Verhütung von Waldbränden und/oder Schulungsmaßnahmen für am Waldbrandschutz beteiligte Personen?	Ja/Nein
2. Verfügt die Projektpartnerschaft (koordinierender Begünstigter und mitwirkende Begünstigte) über die erforderliche technische Kompetenz / Erfahrung Bereich des Umweltaspekts, der Gegenstand des Projekts ist / bei der Waldbrandverhütung <u>und</u> über Erfahrung in Sachen Kommunikation?	Ja/Nein
3. Beinhaltet das Projekt Aktivitäten zur Überwachung der Auswirkung der Kommunikationsmaßnahmen / Sensibilisierungskampagnen auf die Hauptzielgruppe und das Umweltproblem, auf das der Projektvorschlag abzielt?	Ja/Nein
4. Sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten stattfinden?	Ja/Nein

Auswahlphase

Finanzielle Auswahl

Finanzielle Auswahlkriterien	
1. Stehen die vorliegenden Informationen mit den Erklärungen der Begünstigten in Bezug auf Frage 10 der Phase zur Prüfung im Hinblick auf das Kriterium der Zulässigkeit im Einklang?	Ja/Nein
2. Ist der koordinierende Begünstigte nach den vorliegenden Informationen finanziell gesund (auf der Basis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Testats des Wirtschaftsprüfers), falls zutreffend?	Ja/Nein
3. Verfügt der koordinierende Begünstigte nach den verfügbaren Informationen über die Kapazität, um das Projekt zu finanzieren und/oder über die Kompetenz, um die im Budget des Projektvorschlags vorgesehenen Geldbeträge innerhalb des geplanten Projektzeitraums zu verwalten?	Ja/Nein
4. Leisten alle Begünstigten einen finanziellen Beitrag zum Budget des Projektvorschlags?	Ja/Nein
5. Ist keiner der Begünstigten im Frühwarnsystem der Kommission vermerkt?	Ja/Nein

Vergabephase

1. Technische Kohärenz und Qualität

Bei der Bewertung dieses Kriteriums sollten die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

Ist die Ausgangslage des Projekts gut beschrieben (Probleme und Bedrohungen, Sachstand der vorbereitenden Maßnahmen, Genehmigungen, Zulassungen usw.)?

Besteht eine eindeutige logische Verknüpfung zwischen den Problemen und Bedrohungen, den Projektzielen, den vorgeschlagenen Maßnahmen und den erwarteten Ergebnissen?

Geht aus den Maßnahmen eindeutig hervor, wie, wo, wann und von wem sie durchgeführt werden? Werden sie sachgerecht beschrieben und quantifiziert und liegen ausreichend Informationen zur Beurteilung ihrer Förderfähigkeit vor? Werden ggf. sinnvolle Karten bereitgestellt?

Werden die erwarteten Ergebnisse des Projekts sachgerecht beschrieben und quantifiziert? Beinhaltet der Projektvorschlag Indikatoren zur Beurteilung der Fortschritte des Projekts?

Ist das Budget gerechtfertigt und kohärent und sind die Kosten in Bezug auf die vorgeschlagenen Maßnahmen und Mittel adäquat (d. h. ist das Projekt kosteneffizient)?

Liegt bei den Betriebs- und Verwaltungsstrukturen des Projekts eine gute Organisation und Kontrolle durch den Begünstigten vor? Werden die für eine korrekte Umsetzung notwendigen Mittel vorgeschlagen (Ausrüstung, Personal usw.)? Ist die Projektpartnerschaft angemessen/hinreichend/kompetent/kohärent für die Ziele und Maßnahmen des Projekts?

Sind die Listen der zu liefernden Dokumente und der Meilensteine umfassend und stehen sie mit den erwarteten Ergebnissen im Einklang?

Ist die Zeitplanung realistisch (Dauer der vorbereitenden Maßnahmen und der Zulassungsverfahren, ungünstige Witterungsbedingungen usw.)?

Werden potenzielle Schwierigkeiten korrekt eingeschätzt (Durchführbarkeit der Maßnahmen, potenzielle Risiken usw.) und wurden zu deren Vermeidung ausreichende Vorkehrungen getroffen, z. B. durch vorherige Konsultation von Stakeholdern, einen Notfallplan usw.? Sind vor der Projektdurchführung noch irgendwelche Zulassungen, Genehmigungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich oder liegen sie bereits vor?

Falls im Projektvorschlag Landerwerb vorgesehen ist: Werden die im LIFE+-Leitfaden für Antragsteller genannten Kriterien für Landerwerb beachtet?

Ist das Projekt mit minimalem Aufwand für technische Überarbeitungen genehmigungsfähig?

Vergabephase

2. Finanzielle Kohärenz und Qualität

Bei der Bewertung dieses Kriteriums sollten die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

Leisten alle Begünstigten einen ausreichenden finanziellen Beitrag zum Projektbudget?

Stehen die finanziellen Angaben auf den Formularen FA und FC mit den individuellen Finanzierungszusagen der Begünstigten/Kofinanzierer im Einklang?

Stimmen die finanziellen Angaben auf den Aufwand-Formularen FA bis FC und F1 bis F7 überein?

Ist das Budget ausgeglichen (Einnahmen – ohne Sachleistungen – gleich Ausgaben)?

Steht der beantragte EU-Kofinanzierungssatz mit den Regelungen für die Höchstsätze der Kofinanzierung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der LIFE+-Verordnung im Einklang?

Sind die auf Formular F1 vorgeschlagenen Personalkosten angemessen und ausreichend detailliert aufgeführt?

Sind die auf Formular F2 vorgeschlagenen Reise- und Aufenthaltskosten angemessen, ausreichend detailliert aufgeführt und korrekt zugewiesen?

Sind die auf Formular F3 angegebenen Kosten für externe Unterstützungsleistungen angemessen, ausreichend detailliert aufgeführt und korrekt zugewiesen? Falls zutreffend: Stehen die bereitgestellten Informationen mit den Regelungen für öffentliche Ausschreibungen im Einklang?

Sofern die Kosten für externe Unterstützungsleistungen einen Anteil von 35 % am Gesamtbudget des Projektvorschlags überschreiten: Wurde eine nachvollziehbare Begründung für diese umfangreiche Untervergabe geliefert?

Sind die auf den Formularen F4a, F4b und F4c angegebenen Kosten langlebiger Gebrauchsgüter angemessen, ausreichend detailliert aufgeführt und korrekt zugewiesen? Falls zutreffend: Werden die Abschreibungsregeln korrekt angewandt?

Sind die auf Formular F5 angegebenen Kosten für Landerwerb, Pacht und einmalige Ausgleichszahlungen angemessen und ausreichend detailliert aufgeführt? Bei einem Landerwerb: Liegt dem Projektvorschlag ein Schreiben der zuständigen Behörde oder eines Notars bei, worin bestätigt wird, dass der Preis pro Hektar nicht über dem Durchschnitt für derartigen Grund in derartiger Lage liegt? (Falls nicht, ist ein derartiger Beleg während der Überarbeitungsphase nachzureichen.)

Sind die auf Formular F6 angegebenen Kosten für Verbrauchsgüter angemessen, ausreichend detailliert aufgeführt und korrekt zugewiesen?

Sind die auf Formular F7 angegebenen „Sonstigen Kosten“ angemessen, ausreichend detailliert aufgeführt und korrekt zugewiesen?

Liegen die auf Formular FA angegebenen Gemeinkosten unter der Höchstgrenze von 7 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten (ohne Landerwerb)?

Sind aus dem vorgeschlagenen Budget nicht förderfähige Kosten im Sinne der Gemeinsamen Bestimmungen ausgeschlossen?

Bei Gehältern von Beamten: Wurde die +2 %-Regel beachtet?

Weist das Projekt ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis auf? Werden die Kosten, wo immer dies möglich ist, durch Ausschreibungen bzw. Einholen konkurrierender Angebote niedrig gehalten? Sind die Kosten im Vergleich zu den einzelstaatlichen Rahmenbedingungen angemessen? Sind die Projektmanagementkosten (sowohl bei den Begünstigten als bei der Kommission) im Vergleich zur Größe und zu den Zielen des Projekts angemessen?

Vergabephase

3. Beitrag zu den allgemeinen Zielen von LIFE+

Bei der Bewertung dieses Kriteriums sollten die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

Inwieweit ist das Problem, auf das der Projektvorschlag abzielt, von europäischer Bedeutung, wenn man die Ziele der europäischen Umweltpolitik und Umweltvorschriften berücksichtigt?

Inwieweit ist bei dem Projektvorschlag damit zu rechnen, dass er für die Lösung des damit angegangenen Problems einen erheblichen und nachhaltigen Beitrag leistet?

Inwieweit leistet der Projektvorschlag – insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Umweltaspekten in andere Politikbereiche – einen Beitrag zur Umsetzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung von Umweltpolitik und Umweltrecht der Europäischen Union?

Inwieweit sind Kontinuität und Dauerhaftigkeit der Projektergebnisse langfristig sichergestellt?

Vergabephase

4. Europäischer Mehrwert, Komplementarität und optimaler Einsatz der EU-Finanzierung

Bei der Bewertung dieses Kriteriums sollten die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

Inwieweit entspricht der Projektvorschlag den Kriterien (a), (b), (c) oder (d) von Artikel 3 Absatz 2 der LIFE+-Verordnung?

Inwieweit sind in dem Projektvorschlag eine Überwachung, Beurteilung und Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen zum Zweck der Verbreitung der Projektergebnisse und gezogenen Lehren vorgesehen? Sind die Überwachungs- und Beurteilungsmaßnahmen für diesen Zweck angemessen und gut konzipiert?

Inwieweit enthält der Projektvorschlag Kommunikations-, Erfahrungsaustausch-, Vernetzungs- und Verbreitungsmaßnahmen? Sind alle obligatorischen Kommunikationsanforderungen berücksichtigt? Sind diese Maßnahmen für den Zweck der Kommunikation und Verbreitung der Ergebnisse und gezogenen Lehren angemessen und gut konzipiert?

Inwieweit wurden Stakeholder befragt oder in das Projekt einbezogen?

Inwieweit wurde die CO₂-Bilanz des Projekts bei dessen Umsetzung und Management berücksichtigt?

Inwieweit ist aus dem Projektvorschlag ersichtlich, dass andere EU-Finanzierungsquellen bei dessen Erstellung in Betracht gezogen wurden?

Wurde bei dem Projektvorschlag in Betracht gezogen, die LIFE+-Finanzierung dazu zu verwenden, um bei den Projektergebnissen für Nachhaltigkeit zu sorgen und künftig gegebenenfalls andere Finanzierungsquellen zu erschließen?

Besteht ein Risiko, dass es sich bei einem Teil der Maßnahmen um obligatorische Ausgleichsmaßnahmen für andere Projekte handelt (Artikel 6 der Habitat-Richtlinie) oder dass ein Teil der Kofinanzierung aus obligatorischen Ausgleichszahlungen aus anderen Projekten stammt (Artikel 6)?

Liegen irgendwelche Hinweise vor, dass der Projektvorschlag Maßnahmen enthält, die ohnehin finanziert würden, d. h. auch dann, wenn hierfür keine LIFE+-Finanzierung bereitgestellt würde?

Vergabephase

5. Transnationaler Charakter

Bei der Bewertung dieses Kriteriums sollten der folgende Punkt berücksichtigt werden:

Worin besteht gegebenenfalls der Mehrwert des transnationalen Ansatzes des Projektvorschlags?

Vergabephase

6. Einhaltung der von den Mitgliedstaaten veröffentlichten nationalen jährlichen Prioritäten sowie nationaler Mehrwert laut der für LIFE+ zuständigen nationalen Behörde

Bei der Bewertung dieses Kriteriums sollten die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

Falls der Mitgliedstaat bzw. die Mitgliedstaaten, in dem/denen das Projekt stattfinden soll, für LIFE+ 2010 nationale jährliche Prioritäten veröffentlicht hat: Inwieweit fällt der Projektvorschlag unter diese nationalen Prioritäten?

Inwieweit werden durch die Bemerkungen der nationalen Behörden zum Projekt in Bezug auf den Projektvorschlag irgendwelche Argumente eingebracht, auf die nicht bereits in den übrigen Vergabekriterien eingegangen wird?

ANHANG: TABELLE DER NATIONALEN ZUTEILUNGEN

Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht den in Kapitel 5 dargelegten Prozess der Zuweisung der Projekte zu den nationalen Zuteilungen des LIFE+-Gesamtbudgets. Es handelt sich jedoch nicht um einen Ersatz für den Beschluss C(2008)1246 der Kommission.



